

Tipp der Woche 15/2011

Krankenkassenbeitrag bei Auszahlung privater Rentenversicherung - Rentner

Wer über der Versicherungspflichtgrenze (2010: 49 950 EUR) im Jahr verdient, ist in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert. Und bleibt es, wenn er in Rente geht.

Im Gegensatz zu pflichtversicherten Rentnern müssen freiwillig versicherte Rentner auch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für sonstige Einnahmen wie Kapitalerträge und Mieteinnahmen zahlen.

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass in der GKV freiwillig versicherte Rentner nicht nur Beiträge für eine Rente aus einer privaten Rentenversicherung zahlen müssen, sondern auch für eine Kapitalzahlung aus einer privaten Rentenversicherung (BSG-Urteil vom 27.1.2010, B 12 KR 28/08 R).

Für die Beitragsbemessung kann die Krankenkasse neben dem Zahlbetrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer Betriebsrente von dem Auszahlungsbetrag aus der privaten Rentenversicherung monatlich 1/120 als beitragspflichtige Einnahme zugrunde legen.